

**Satzung der Stadt Suhl über die Erhebung einer
Straßenreinigungsgebühr
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

vom 27.06.2017 in der Fassung vom 09.11.2021
veröffentlicht am 31.07.2017/ 30.11.2021

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) und § 49 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie des § 13 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Suhl erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung:

**§ 1
Gebührentatbestand**

Die Stadt Suhl erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner im sachlichen Sinne ist, wer die Straßenreinigung nutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigung verpflichtet ist.
- (2) Gebührensschuldner im persönlichen Sinne ist der Eigentümer des durch die zu reinigende Straße erschlossenen Grundstückes bzw. dessen Rechtsnachfolger. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Gesetzes über Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht (WEG) sind die Eigentümer Gesamtschuldner. Anstelle des Eigentümers tritt bei eingetragener Erbbaurecht der Erbbauberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt, Gebührensschuldner.
- (4) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Als Termin des Wechsels gilt der Eintrag ins Grundbuch.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der im Grundbuch eingetragenen Fläche des durch die zu reinigende Straße erschlossenen Grundstücks (Berechnungsmeter) sowie Anzahl, Art und Umfang der Reinigung.
- (2) Die Berechnungsmeter werden auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet. Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Berechnungsmeter jährlich in der

⇒ Reinigungsklasse 1 3malige Reinigung in der Woche	11,04	EUR
⇒ Reinigungsklasse 2 2malige Reinigung in der Woche	7,36	EUR
⇒ Reinigungsklasse 3 jede 2. Woche	1,35	EUR

§ 5 Erhebungszeitraum / Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet das Benutzungsverhältnis während des Kalenderjahres verringert sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Eigentümer mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet. Für den neuen Eigentümer entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (4) Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet.
- (5) Wird der Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Straßenreinigung während eines Kalenderjahres festgesetzt, wird der Grundstückseigentümer ab dem Monat, in dem die Straßenreinigung erstmals erbracht wurde gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 6

Gebührenermäßigung, Gebührenreduzierung

Kann die Straßenreinigung wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen Gründen, welche die Stadt Suhl zu vertreten hat, länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so werden die Gebühren je vollen Monat um 1/12 der Jahresgebühr reduziert.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Sie ist eine Jahresgebühr und kann mit Bescheiden anderer kommunaler Abgabenerhebungen (z. B. Grundsteuer) verbunden werden.
- (2) Die Gebühr wird mit Entstehung der Gebührenschuld fällig.
- (3) Für die Straßenreinigung sind Vorauszahlungen am 01.07. eines Kalenderjahres in Höhe der Jahresgebühr nach § 4 zu leisten. Für die nach dem 01.07. entstehende Gebührenschuld wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt, und kann gegenüber dem Verwalter in einem Bescheid bekanntgegeben werden.

§ 8

Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können (z. B. Änderung der Eigentumsverhältnisse, Änderungen der Grundstücksgröße oder dessen Bezeichnung), unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9

Datenschutzbestimmungen

Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Suhl über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 08.04.2013 außer Kraft.

Änderungen

Lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	geändert durch Stadtratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	4	geändert	20.10.2021	a) 09.11.2021 b) 30.11.2021 c) 01.01.2021